



CORLARI

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Personalvermittlung)**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten, sofern keine abweichenden Regelungen - (z.B. ein entsprechender Vermittlungsvertrag) vereinbart sind, für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet Personalvermittlung zwischen der CORLARI GmbH und dem Besteller (nachfolgend jeweils: Mandant, gemeinsam: Parteien), zum Zwecke der Vermittlung einer/s Kandidat\*in zur Besetzung des im Personalvermittlungs- bzw. Personalberatungsvertrag benannten offenen Stelle.

### **2. Verschwiegenheit / Datenschutz**

CORLARI GmbH werden zur Durchführung dieser Personalvermittlung vom Kunden alle erforderlichen Auskünfte, die zur Stellenbesetzung notwendig sind, erteilt. CORLARI GmbH wird diese Auskünfte vertraulich behandeln und nur im Rahmen des konkreten Personalvermittlungsauftrages verwenden. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die jeweiligen Daten gelöscht und die Unterlagen, welche CORLARI GmbH vom Mandanten erhalten hat, zurückgegeben. Der Mandant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Personalvermittlung zugänglich gemachten Daten der Stellensuchenden nur zu dem Zweck zu verarbeiten oder zu benutzen, zu dem sie ihm befugt ermaßen übermittelt worden sind. Nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit gibt der Mandant die erhaltenen Unterlagen zurück und löscht die ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten der Stellensuchenden, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Informationen, die von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangte Unterlagen oder Daten oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die für jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe ersichtlich für keine der Parteien von Nachteil ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern eine Partei gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Mandant verpflichtet sich gegenüber der CORLARI GmbH, alle personenbezogenen Daten, die ihm von CORLARI GmbH übermittelt werden, ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG neu, zu beachten. Angemessenen Weisungen von der CORLARI GmbH zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Mandant Folge zu leisten. Der Mandant hat insbesondere personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Mandant die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, hat der Mandant nicht nur die betroffene Person, sondern auch die CORLARI GmbH zu informieren. Weiter verpflichtet sich der Mandant, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen.

### **3. Honorar**

Wird nach Vorlage des Personalprofils zwischen dem von CORLARI GmbH vorgestellten Kandidaten\*in und dem Mandanten oder einem mit diesem rechtlich im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ein Dienst- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird unwiderleglich vermutet, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von der CORLARI GmbH geschah. CORLARI GmbH hat in diesem Fall gegenüber dem Mandanten einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 25% des Bruttojahresgehaltes des vermittelten Kandidaten\*in. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils zuzüglich zu zahlen. Unter Bruttojahresgehalt wird dabei das gesamte, dem Bewerber beim Kunden vertraglich zustehende Entgelt verstanden, insbesondere freiwillige Zulagen, Gratifikationen, Tantiemen, 13./14. Monatsgehälter sowie geldwerte Vorteile aus Sachbezügen. Das Vermittlungshonorar wird mit Datum der Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Kandidaten\*in und dem Mandanten oder, in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages, mit Aufnahme der Tätigkeit des Kandidaten\*in beim Mandanten ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Mandant ist verpflichtet, CORLARI GmbH über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen sowie auf Verlangen von der CORLARI GmbH jederzeit schriftlich Auskunft über den Zeitpunkt des Abschlusses des Dienst- oder Arbeitsvertrages

Stand:02/2024



**CORLARI**

bzw. der Tätigkeitsaufnahme und die Höhe und Zusammensetzung des jeweiligen Bruttojahresgehaltes zu geben. Von Nr. 3 Absatz 2 abweichende Honorare bzw. Sonderkonditionen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind.

#### **4. Insertion, Vorstellungskosten**

Kosten für Insertionen werden nur nach gesonderter Absprache berechnet. Die Vorstellungskosten eines/r Kandidat\*in sind vom Mandanten zu übernehmen, es sei denn die CORLARI GmbH hat ohne einen gesonderten Auftrag des Kunden hierzu die Vorstellung veranlasst.

#### **5. Haftung**

CORLARI GmbH übernimmt keine Haftung für die persönliche, körperliche, charakterliche und fachliche Eignung des auf Grund ihrer Vermittlung vom Mandanten ausgewählten Kandidaten\*in. Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Arbeitsbeginn trägt der Mandant die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl. Für vom Kandidaten\*in abgegebene Erklärungen oder von diesem begangene oder diese zuzurechnenden Handlungen haftet CORLARI GmbH nicht.

#### **6. Gewährleistung**

Die Vermittlung der Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. CORLARI GmbH wird jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus Gründen der Kulanz für den Fall, dass der Kandidat\*in innerhalb der geltenden arbeitsvertraglichen Probezeit aus dem Unternehmen des Mandanten ausscheidet, versuchen, adäquaten Ersatz zu bieten. Für diese Vermittlung berechnet CORLARI GmbH 50 % des Honorars, welches für den ursprünglichen Kandidaten\*in von dem Mandanten bezahlt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit aus betriebsbedingten Gründen erfolgt ist.

#### **7. Begründung sonstiger Geschäftsverhältnisse**

Sollte statt der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses der Mandant mit der vermittelten Person ein sonstiges Vertragsverhältnis begründen, insbesondere ein Handelsvertretungsvertragsverhältnis oder freies Mitarbeiterverhältnis, gelten die übrigen Regelungen analog. Das Vermittlungshonorar beträgt in diesem Fall 25% des Bruttojahreseinkommens, wobei im Falle einer ausschließlich erfolgsabhängigen Vergütung und damit einer fehlenden Bestimmbarkeit des Honorars eine Pauschale von Euro 10.000,00 netto geschuldet ist. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.

#### **8. Schlussbestimmung**

CORLARI GmbH erklärt, vom Kandidaten\*in die Erlaubnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an den Kunden zu haben. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen.

#### **9. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehung zwischen CORLARI GmbH und dem Mandanten findet deutsches Recht Anwendung. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.